

(Die jeweils bestellende R&M Einheit nachstehend „R&M“ genannt)

§ 1. Allgemeines

- (1) Diese nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachstehend „Allgemeine Einkaufsbedingungen der R&M Group“) finden für Bestellungen von Lieferungen und Leistungen Anwendung. Der Auftragnehmer erkennt die Allgemeinen Einkaufsbedingungen der R&M Group sowohl für die gegenständliche Bestellung als auch für nachfolgende Aufträge an
- (2) Es kommen ausschließlich die Allgemeine Einkaufsbedingungen der R&M Group zur Anwendung. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nur dann Vertragsbestandteil, soweit R&M einer Einbeziehung ausdrücklich und schriftlich zustimmt.

§ 2. Bestellung und Vertragspreise

- (1) Der Vertrag kommt durch die Übersendung der Bestellung durch R&M auf Grundlage eines rechtsverbindlichen Angebots des Lieferanten zustande. Nach Eingang der Bestellung bestätigt der Auftragnehmer gegenüber R&M schriftlich deren Erhalt.
- (2) Ist keine besondere Vereinbarung getroffen, verstehen sich die Preise DDP Lieferanschrift gem. Incoterms 2010 einschließlich Verpackung, aber ohne Umsatzsteuer. Die in der Bestellung ausgewiesenen Preise sind bindend.

§ 3. Liefer- und Leistungstermine

- (1) Die vereinbarten Liefer-/Leistungsfristen und -termine sind verbindlich. Die in der Bestellung angegebenen Liefer-/Leistungsfristen und -termine gelten dann als eingehalten, wenn die Ware fristgerecht an dem von R&M angegebenen Bestimmungsort eingetroffen ist bzw. die bestellte Leistung fristgerecht fertig gestellt wurde. Eine Vereinbarung neuer Liefer-/Leistungsstermine kann nur durch schriftliche Vereinbarung erfolgen.
- (2) Im Falle des Liefer-/Leistungsverzuges hat R&M das Recht, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5% des Netto-Bestellwertes pro angefangener Woche der schuldhaften Terminüberschreitung, höchstens 5% des Netto-Bestellwertes, zu verlangen.

§ 4. Lieferung und Gefahrübergang

- (1) Der Liefer-/Leistungsumfang ergibt sich aus der Bestellung einschließlich Anlagen. Die Lieferungen müssen die im Einzelfall üblichen Dokumente, z.B. Montage-, Gebrauchs-, Pflegeanleitung, Entsorgungshinweise etc. enthalten. Soweit im Einzelfall nicht anderes geregelt ist, ist die Lieferung DDP Lieferanschrift gem. Incoterms 2010 vereinbart.
- (2) Erst durch die Annahme der Ware am angegebenen Bestimmungsort geht die Gefahr auf R&M über.

§ 5. Rechnung und Dokumentation

- (1) Die Rechnungen sind im Anschluss an die Lieferung/Leistung separat an die Rechnungsabteilung R&M International GmbH Schellerdamm 22-24, 21079 Hamburg zu schicken.
(per E-Mail an: accounting@rm-group.com)
- (2) Den Lieferungen sind Lieferscheine und Packzettel beizufügen. Diese Dokumente müssen enthalten: R&M-Bestellnummer, Menge und Mengengewicht, Brutto- Netto- und ggf. Berechnungsgewicht, Artikelbezeichnung, HS-Code (Zolltarifnummer) je bestelltem Material, bei vereinbarten Teillieferungen die noch jeweils zu liefernde Restmenge.
- (3) Soweit für die bestellten Produkte zutreffend, muss die Ware MED zugelassen und gem. Richtlinie 2014/90/EU vom 24.07.2014 gekennzeichnet sein. Die Übersendung der Modul B- und Modul D- Zertifikate sowie der Konformitätserklärung ist Bestandteil der Lieferung. Diese Dokumente sind R&M ohne gesonderte Anforderung zu übermitteln.
- (4) Wenn zulässige Grenzwerte von Gefahrstoffen gem. Anhängen 1 und 2 sowie Annex II der EU Verordnung 1257/2013 überschritten werden, muss dies angezeigt werden. Hierfür ist das Formular "Material Declaration" zu verwenden; welches auf der R&M Homepage in Downloadbereich (<https://www.rm-group.com/de/top-menu/downloads.html>) bereitgestellt ist.
- (5) Ein Lieferavis inkl. Packliste mit Angaben zur Anzahl der Packstücke, Dimensionen und Gewichten ist mindestens 3 Tage vor Ausliefertermin per E-Mail an den in der Bestellung genannten Einkäufer zu senden. Der endgültige Lieferschein ist zum Zeitpunkt der Auslieferung zusätzlich per E-Mail zu übermitteln.

§ 6. Zahlungen

- (1) Die Zahlung erfolgt erst nach Abnahme der vollständigen mangelfreien Lieferung/Leistung und nach Eingang der Rechnung. Der Auftragnehmer gewährt R&M bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungszugang ein Skonto von 3%. Innerhalb von 30 Tagen erfolgt die Zahlung netto, ohne jeden Abzug.
- (2) Die Abtretung der Forderung des Lieferanten/Leistenden bedarf der schriftlichen Zustimmung von R&M

§ 7. Garantie, Rügepflicht, Mängelrechte

- (1) Der Auftragnehmer übernimmt die Garantie, dass die Lieferung/Leistung der Spezifikation in der Bestellung von R&M entspricht.
- (2) Die Untersuchungs- und Rügefrist (§ 377 Abs. 1 HGB) für bei der Lieferung offen zu Tage tretende Mängel beträgt 5 Werktage ab Eingang der Ware bei R&M. Kann ein Mangel erst durch eine besondere Untersuchung oder Erprobung festgestellt werden oder handelt es sich um einen versteckten Mangel, beträgt die Frist 5 Werktage ab Entdeckung des Mangels.
- (3) Bei mangelhafter Lieferung/Leistung wird dem Auftragnehmer Gelegenheit zur Nacherfüllung gegeben. Die Nacherfüllung gilt nach dem erfolglosen ersten Versuch als fehlgeschlagen.
- (4) Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte von R&M wegen Mängeln der Lieferungen/Leistungen – gleich aus welchem Rechtsgrund – beträgt vier Jahre. Diese Frist gilt auch, soweit die Ansprüche mit einem Mangel nicht im Zusammenhang stehen. Längere gesetzliche Verjährungsfristen bleiben ebenso unberührt wie die Vorschriften über den Verjährungsbeginn, die Ablaufhemmung, die Hemmung und den Neubeginn von Fristen.

§ 8. Schutzrechte

Der Auftragnehmer haftet dafür, dass durch seine Lieferung und ihre Verwertung durch R&M keine Patente oder sonstige Schutzrechte Dritter verletzt werden. Er stellt R&M und ihren Abnehmer von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.

§ 9. Eigentumsrechte und Geheimhaltung

- (1) Muster und Zeichnungen etc. welche dem Auftragnehmer zur Erstellung seines Angebots und der Herstellung der bestellten Produkte überlassen wurden, bleiben im Eigentum von R&M und sind bei Wegfall des Bedarfs unaufgefordert an R&M zurückzugeben. Jede Verwendung, die nicht in direktem Zusammenhang mit der Bestellung steht, ist unzulässig.
- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, nicht allgemein bekannte kaufmännische und technische Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung zu R&M bekannt werden, geheim zu halten. Etwaige Unterprioritäten sind entsprechend zu verpflichten.

§ 10. Gerichtsstand, anwendbares Recht

Auf alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebende Streitigkeiten kommt deutsches Recht unter Ausschluss des UN Kaufrechts zur Anwendung. Gerichtsstand ist Hamburg.

§ 11. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und nicht die des Vertrages insgesamt. R&M und der Auftragnehmer werden die unwirksamen Bestimmungen durch solche ersetzen, die dem Wesensgehalt der unwirksamen Bestimmungen möglichst nahekommen.

